# HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Elbtal,
Landkreis Limburg Weilburg

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1991 (GVBl.1992 I S.534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl.2000 I S.2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal am 27. September 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1
## Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

## § 2
## Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

(1) Haupt- und Finanzausschuss
(2) Bauausschuss
(3) Ausschuss Jugend, Soziales, Sport, Kultur und Umwelt

(2) Die Ausschüsse haben höchstens sechs Mitglieder.

## § 3
## Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf zwei festgelegt.

## § 4
## Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt sieben.

## § 5
## Ortsbeirat

Ortsbeiräte werden nicht gebildet.

## § 6
## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der „Nassauischen Neuen Presse" öffentlich bekannt gemacht. Satzung sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Nassauischen Neuen Presse" den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Elbtal, Rathaus, Ortsteil Dorchheim, Rathausstraße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 7
## Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrechte verleihen.

(2) Personen, die als Mitglied der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtlichen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter oder Gemeindeälteste(r)

Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister oder Altbürgermeister(in)

Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamter
= Eine die ehrenamtlichen Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" oder "Alt-"

(3) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten und alterabhängig gestaltet werden.

(4) Das Ehrenbürgerrecht und deren Bezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrecht oder deren Bezeichnung auszuhändigen.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherige Satzung vom 05. Mai 1982 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Elbtal**, den 27. September 2001

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

.....

(Lenz, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 231 am 05.10.2001 veröffentlicht.

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

.....

(Lenz, Bürgermeister)

# Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 29.09.2001

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218, 229) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal am 24. April 2006 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 2 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

## § 2
## Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

(1) Haupt- und Finanzausschuss
(2) Ausschuss Gesellschaft, Bau und Umwelt

(2) Die Ausschüsse haben höchstens sechs Mitglieder.

Art. 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherige Satzungsbestimmung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Elbtal**, den 24. April 2006

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....
(Lenz, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 99 am 28.04.2006 veröffentlicht.

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....
(Lenz, Bürgermeister)

# Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 29.09.2001

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal am 09. Juni 2009 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Die Hauptsatzung vom 27. September 2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. April 2006 wird durch folgende Regelung ergänzt:

§ 2a

**Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Hausjahrsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die § 114a bis 114u HGO.

Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Elbtal**, den 09. Juni 2009

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

.....

(Lenz, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 136 am 16. Juni 2009 veröffentlicht.

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

.....

(Lenz, Bürgermeister)

# Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 29.09.2001

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) GVBl. II 331-1) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. 3. 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal am 02. Mai 2011 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Ausschüsse haben höchstens sieben Mitglieder.

Art. 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherige Satzungsbestimmung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Elbtal**, den 02.Mai 2011

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....

(Lenz, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 105 am 06. Mai 2011 veröffentlicht.

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....

(Lenz, Bürgermeister)

**Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 27. September 2001**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal in ihrer konstituierenden Sitzung am 08. April 2016 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 2 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss Bau und Umwelt
3. Ausschuss Jugend und Soziales

(2) Die Ausschüsse haben folgende Höchstzahl an Mitgliedern:

| | |
|---|---|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss: | 7 Mitglieder |
| 2. Ausschuss Bau und Umwelt: | 5 Mitglieder |
| 3. Ausschuss Jugend und Soziales: | 5 Mitglieder |

Art. 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Elbtal**, den 08. April 2016

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

.....
(Joachim Lehnert, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 85 am Dienstag, dem 12. April 2016 veröffentlicht.

**Elbtal**, den 12. April 2016

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

.....
(Joachim Lehnert, Bürgermeister)

# Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 27. September 2001

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Februar 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1

Der § 6 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Gemeinde Elbtal im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter **www.gemeinde-elbtal.de** bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Nassauische Neue Presse.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Nassauische Neue Presse den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages.

Zudem hat die Gemeinde in der Nassauische Neue Presse auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Elbtal, Ortsteil Dorchheim, Rathausstraße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Elbtal, Ortsteil Elbtal, Rathausstraße 1, Bauamt, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Art. 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Elbtal**, den 02. Februar 2023

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

.....
(Joachim Lehnert, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 33 am Mittwoch, dem 08. Februar 2023 veröffentlicht.

**Elbtal**, den 08. Februar 2023

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg (S)

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

.....
(Joachim Lehnert, Bürgermeister)

**Sechste Satzung zur Änderung der**
**Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal vom 27. September 2001**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.08.2026 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel 1

Der § 1 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)

2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,

5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,

6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,

7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,

8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,

10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5000 EURO (brutto) im Einzelfall,

12. Die Nutzung des Gemeindevermögens, insbesondere die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

(5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand.

**Artikel 2**

Der § 6 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Elbtal unter www.gemeinde-elbtal.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Nassauischen Neuen Presse“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages

vollendet, an dem die Nassauische Neue Presse den bekannt zu machenden Text enthält. Bei Bekanntmachung im Internet ist die Bekanntmachung mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus 65627 Elbtal, Rathausstraße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Elbtal, Rathausstraße 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung

zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

**Artikel 3**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden."*

**Elbtal**, den 26.08.2026

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....
(Thomas Fröhlich, Bürgermeister)

**Beglaubigung der Bekanntmachung**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal auf der Homepage der Gemeinde am 27.08.2026 veröffentlicht und in der Nassauischen Neuen Presse am 29.08.2026 bekannt gemacht.

**Elbtal**, den 31.08.2026

**DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL**

Gemeinde ELBTAL Landkr. Limburg-Weilburg

.....
(Thomas Fröhlich, Bürgermeister)